

**Vierte Satzung zur Änderung
der Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Füssen**

Vom 01.12.2004

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert am 26.07.2004 (GVBl. S. 272), erlässt die Stadt Füssen folgende Satzung:

**§ 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages in der Stadt Füssen (Kurbeitragssatzung) vom 22.10.1992 (Allgäuer Zeitung vom 03.11.1992), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.07.2001 (Allgäuer Zeitung vom 14./15.07.2001), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

**„§ 1
Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurbereich der Stadt aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts oder eine Zweitwohnung im Sinne der städtischen Zweitwohnungssteuersatzung vom 30.11.2004 zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.“

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden.“

3. § 7 wird ersatzlos gestrichen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft.

Füssen, den 1. Dezember 2004
Stadt Füssen

Siegel

Gangl
Erster Bürgermeister